

Prüfungsordnung
der Hochschule für Musik und Tanz Köln für den Studiengang
Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen

Aufgrund des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195) in der aktuellen Fassung, erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung:

Präambel	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Studienziel	4
§ 3 Akademischer Grad.....	5
§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation	5
§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums	5
§ 6 Module.....	5
§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten	6
§ 8a Studienbereich Praxissemester	6
§ 8b Deutsch für Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte	7
§ 8c Fremdsprachenkenntnisse	8
§ 9 Lehrveranstaltungen	8
§ 10 Studienberatung, Prüfungsberatung.....	9
§ 11 a Anerkennung von Leistungen.....	10
§ 11 b Anrechnung von Leistungen	11
§ 12 Prüfungsformen.....	11
§ 13 Prüfungssprache	13
§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	13
§ 15 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen	14
§ 16 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen	14
§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	15
§ 18 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse	16
§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen	16
§ 20 Modul Masterarbeit	17
§ 21 Gemeinsamer Prüfungsausschuss	19
§ 22 Fachprüfungsausschuss	20
§ 23 Prüfende und Beisitzende	21
§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß	22
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads	23
§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht.....	24
§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente	24
§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten	25

Präambel

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in der aktuellen Fassung sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) in der aktuellen Fassung sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344) in der aktuellen Fassung hat die Universität zu Köln die Prüfungsordnung für die im Titel genannten Masterstudiengänge erlassen. Auf Grundlage und innerhalb des durch die Gemeinsame Prüfungsordnung (im Folgenden GPO) gesetzten Rahmens erlässt die Hochschule für Musik und Tanz Köln (HfMT) die folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt den Studiengang Master of Education Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen an der Hochschule für Musik und Tanz Köln innerhalb der kooperativen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit der Universität zu Köln. Die Angaben dieser Ordnung beziehen sich ausschließlich auf das Unterrichtsfach Musik. Die Studienanteile, die an der Universität zu Köln absolviert werden, sind in den entsprechenden Ordnungen der Universität geregelt.

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.¹

Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Sie oder er ist fähig, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für pädagogische Handlungsfelder zu nutzen sowie die Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern zu fördern.

Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt. Zu weiteren beruflichen Perspektiven zählen auch Tätigkeiten in Forschung und akademischer Lehre. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, Fragen und Probleme in den genannten Tätigkeitsbereichen und Fachgebieten theoriegeleitet zu reflektieren und methoden-geleitet rational begründete, auf individuelle und kollektive Bedürfnisse abgestimmte Konzepte und

¹ Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß den „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Hochschule für Musik und Tanz Köln“ befähigen.

Lösungen zu entwickeln und umzusetzen. Das Studium vermittelt die Fähigkeit und die Bereitschaft, sich durch eigene Weiterbildung den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis und berufspraktische Vorgehensweisen anzueignen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M. Ed.) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1)

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2)

Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

(3)

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4)

Der Studienverlauf wird so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Seitens der Studiengangsleitung, unterstützt durch hauptamtlich Lehrende des FB 5, wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5)

Es wird ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht. Dieser Studienverlaufsplan ist nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums

(1)

Im Studium sind 120 Leistungspunkte gemäß § 7 zu erwerben.

(2)

Das Studium umfasst:

- a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,
- b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,
- c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,
- d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,
- e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3)

An der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann das Fach Musik studiert werden. Es muss kombiniert werden mit einem weiteren Fach an der Universität zu Köln. Die Kombinationsmöglichkeiten sind in der GPO der Universität zu Köln nachzulesen.

§ 6 Module

(1)

Das Studium ist modular strukturiert.

(2)

Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten (LP) versehenen Lehreinheiten. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3)

Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 LP. Das Modul Praxissemester umfasst 25 LP.

(4)

Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Modulhandbüchern benannt.

(5)

In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Bei Modulen im Umfang von bis zu 6 Leistungspunkten besteht die Modulprüfung aus einem Prüfungselement. Bei Modulen im Umfang von 9 und mehr Leistungspunkten kann sich die Modulprüfung aus zwei bis drei Prüfungselementen zusammensetzen. Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen.

(6)

Die Zulassung zu Modulen oder Elementen von Modulen kann an Voraussetzungen geknüpft werden. Die Voraussetzungen werden in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1)

Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) bescheinigt. Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie der Praktika. Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2)

Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen bzw. bestanden sind. Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 40 Absatz 4 KunstHG. Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3)

Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8a Studienbereich Praxissemester

(1)

Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln, den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß Paragraph 13 LZV zu führen.

(2)

Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester (im Folgenden Vorbereitungsmodul) wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet. Es umfasst im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 8 Leistungspunkte. Im Modul sind je drei Leistungspunkte aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer und zwei Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften enthalten.

(3)

Im Rahmen des jeweiligen Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profilmfach. Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profilmfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profilmfächer. Die Platzvergabe wird durch die GPO der Universität zu Köln geregelt.

(4)

Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder von der Hochschule für Musik und Tanz Köln durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. Einzelheiten sind im Modulhandbuch geregelt.

(5)

Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6)

Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann ohne die Möglichkeit der Kompensation gemäß § 19 Absatz 1 einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. Die Prüfung im Schulforschungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(7)

Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden.

(8)

Weitere Einzelheiten sind in der Gemeinsamen Ordnung der Universität zu Köln für das Praxissemester im Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen 64/2014) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 8b Deutsch für Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte

Das Studium des Moduls „Deutsch für Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von sechs Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. Einzelheiten sind im Anhang zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln geregelt.

§ 8c Fremdsprachenkenntnisse

Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. Bei Latein sind Kenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen analoge Kenntnisse nachzuweisen. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können.

§ 9 Lehrveranstaltungen

(1)

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

- a) Einzel- und Gruppenunterricht: In dieser Form werden in der Regel musikpraktische und / oder musiktheoretische Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und eingeübt.
- b) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.
- c) Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.
- d) Praktikum: Ein Praktikum kann außerhalb der Hochschule (z.B. Schulpraktikum) durchgeführt werden.
- e) Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse bzw. erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.
- f) Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.
- g) Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt, Grundlagenwissen oder musikpraktische Fähigkeiten vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder sie bieten Übe- und Anwendungsmöglichkeiten für theoretische und musikpraktische Inhalte.

(2)

Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3)

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4)

Die Zulassung zu einer Prüfung beziehungsweise die Vergabe von Leistungspunkten kann eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Modulen und deren Überprüfung voraussetzen. Die Anordnung einer regelmäßigen Teilnahme ist nur zulässig, wenn sie verhältnismäßig ist und das Lernziel nur durch regelmäßige Teilnahme erreicht werden kann. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit des Erwerbs praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die nicht auf andere Weise erworben werden können, ihrer Erprobung, Einübung und Reflexion unter Anleitung sowie durch die Notwendigkeit, etwa ein Ensemble arbeitsfähig zu halten.
- b) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Ein- und Ausübung des wissenschaftlichen Diskurses, die primäres und prägendes Element und wesentliches Lernziel des Moduls oder der Lehrveranstaltung sind. Der wissenschaftliche Diskurs zeichnet sich aus durch die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen und Argumentationen und die eigene Positionierung sowie die kritische Reflexion und den gegenseitigen Austausch über das Vorgetragene.
- c) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung, die zur Erreichung des Lernziels dauerhaft partizipative, interaktive und kooperative Lehr- und Lernformate sowie die Reflexion der Inhalte und Ergebnisse unter Anleitung vorsieht.
- d) Die Verpflichtung zur nachweisbaren regelmäßigen Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Notwendigkeit der Untersuchung inhaltlich relevanter Gegenstände und Zusammenhänge in Situationen und des orts- und situationsabhängigen Erwerbs praxis- beziehungsweise berufsrelevanter Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Einbezug außer-universitärer Lernorte.

Eine nachweisbare regelmäßige Teilnahme ist in der Regel dann gegeben, wenn die Fehlzeiten 20% nicht überschreiten. Insbesondere bei Praktika und Exkursionen kann hiervon abgewichen werden. Entsprechende Regelungen sind in den Anhängen ausgewiesen. Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 10 Studienberatung, Prüfungsberatung

(1)

Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxissemester sowie zur Masterarbeit erteilen die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für die Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2)

Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, stehen die Zentralen Studienberatungen der HfMT Köln und der Universität zu Köln zur Verfügung. Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung zur Verfügung.

(3)

Die Fachstudienberatung wird von der Studiengangsleitung Lehramt Musik angeboten. Die Sprechzeiten werden im Internet bekannt gegeben. Darüber hinaus geben die Dozent*innen, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, Auskunft in speziellen Fragen.

(4)

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) bietet Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5)

Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bietet das International Office der HfMT Köln Beratungen an.

(6)

Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7)

Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung für Studierende mit Beeinträchtigung der HfMT Köln in Anspruch nehmen.

§ 11 a Anerkennung von Leistungen

(1)

Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anerkennung die Anerkennung von hochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 1 HG.

(2)

Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2)

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4)

Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(5)

Zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für den von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Studiengang ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6)

Die Anerkennung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die Leistung noch nicht bewertet wurde.

(7)

Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums können Studierende mit den zuständigen Stellen eine Vereinbarung über anzuerkennende Leistungen schließen (Learning Agreement). Durch ein Learning Agreement wird bestätigt, dass kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 2 zwischen

den an der ausländischen Hochschule zu erbringenden Leistungen und den benannten Leistungen an der Hochschule für Musik und Tanz besteht. Die vereinbarten Leistungen sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der Studierenden hin anzuerkennen, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung die sonstigen Voraussetzungen für eine Anerkennung erfüllt sind.

§ 11 b Anrechnung von Leistungen

(1)

Im Sinne dieser Ordnung bedeutet der Begriff Anrechnung die Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen im Sinne von § 63a Absatz 7 HG.

(2)

Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anrechnung solcher außerhochschulischer Leistungen über die Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nicht zulässig.

(4)

Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(5)

Die Anerkennung einer andernorts erworbenen Prüfungsleistung scheidet aus, wenn diese Prüfungsleistung an der Hochschule für Musik und Tanz Köln bereits erfolgreich abgelegt worden ist. Das gilt auch dann, wenn die Leistung noch nicht bewertet wurde.

(6)

Zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für den von der Hochschule für Musik und Tanz angebotenen Studiengang ist der Fachprüfungsausschuss. Er kann zuständige Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter vorher hören. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12 Prüfungsformen

(1)

Prüfungen finden modulbezogen statt.

(2)

Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende oder ergänzende Prüfungsart festlegen.

(3)

Praktische Prüfungsformen:

Künstlerische Präsentationen: In künstlerischen Präsentationen weisen die Studierenden nach, dass sie musikalische Werke technisch angemessen realisieren und musikalisch überzeugend gestalten können. Sie spielen in der Regel Werke verschiedener Epochen und Stile und zeigen die Fähigkeit zu Improvisation. Künstlerische Präsentationen können sich aber auch auf die Komposition oder auf Arrangement beziehen. Hier zeigen die Studierenden die Fähigkeit, auf der Grundlage von Wissen über Instrumentation musikalische Konzepte für eine geeignete Besetzung umzusetzen. In die künstlerischen Präsentationen können auch Anteile anderer Fächer einfließen, z. B. pädagogische Anteile, oder sie

können gezielt zwei Fächer verbinden, wenn die Anteile der Fächer erkennbar bleiben, z. B. die Auf-
führung einer eigenen Komposition. Künstlerische Präsentationen können öffentlich vorgeführt wer-
den, sofern der Prüfling damit einverstanden ist. Die Beratung der Kommission ist nicht öffentlich.

(4)

Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

- a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Auf-
gaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die
Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten.
- b) Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgege-
benen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Der Hausarbeit ist
eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vor-
liegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel
angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht ver-
öffentlichten fremden Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.“ Falls
sowohl eine elektronische als auch eine Papierversion eingereicht werden, ist folgender Satz
zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte Druckfassung der eingereichten elektroni-
schen Fassung vollständig entspricht.“
- c) Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder
außerhochschulischen Praktikum absolvierten Aufgaben.
- d) Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne,
die zusammenfassend bewertet wird.

(5)

Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel folgende Prüfungsarten:

- a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll ein Prüfling nachweisen, dass er die
Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusam-
menhänge einzuordnen vermag. Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergeb-
nisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prü-
fungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten und kann in
mündlicher oder elektronischer Form durchgeführt werden.
Prüflingen des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme
als ZuhörerIn oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Prü-
ferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die
Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
Prüflinge desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausge-
schlossen.
- b) Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas bzw. Sachverhalts in
einer begrenzten Zeit. Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines
Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.
- c) Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte bzw. Perspek-
tiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentati-
onstechniken dargestellt. Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(6)

Kombinierte Prüfungsformen: In einzelnen Fächern können Mischformen der Prüfungen sinnvoll und
nötig sein, z. B. im Bereich der Musiktheorie Klausuren zur Verschriftlichung des Gehörten, Demonst-
rationen am Klavier oder Kompositionsversuche. Die jeweilige Prüfungsform kann in diesem Fall von
dem Dozenten bzw. der Dozentin zu Beginn des Prüfungssemesters bekannt gegeben werden.

(7)

Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Grup-
penarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag

jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Für die Masterarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 20 Absatz 4.

(8)

Die Prüfenden legen fest, ob die konkrete Prüfung in Präsenz oder in elektronischer Form durchgeführt wird. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird in der Regel bei Veranstaltungsbeginn, spätestens jedoch mit Beginn der Prüfungsanmeldephase mitgeteilt, dass eine Prüfung in elektronischer Form durchgeführt wird. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird im Falle einer in elektronischer Form durchgeführten Prüfung vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit den in der jeweiligen Prüfung verwendeten elektronischen Informations- und Kommunikationssystemen vertraut zu machen.

§ 13 Prüfungssprache

Modulprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. Die Durchführung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 22 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1)

Vor der Zulassung zu einer Prüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu gewähren, wenn der Prüfling an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Prüfung gemeldet hat und ggf. weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2)

Die Zulassung zu einer Prüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. Die jeweiligen Voraussetzungen sind in den Modulhandbüchern ausgewiesen.

(3)

Die Zulassung zu einer Prüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Prüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. Die Zulassung zu einer Prüfung ist ferner zu versagen, wenn der Prüfling in dem gewählten Studiengang an einer Kunsthochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge. Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Prüfung zu versagen, wenn der Prüfling gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4)

In der Regel gilt für die Prüfungen im Fach Musik, dass mit der Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung bzw. dem Einzelunterricht am Instrument bzw. in Gesang im jeweiligen Prüfungssemester automatisch die Anmeldung erfolgt. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die einer eigenen Regelung unterliegt (siehe § 20). Wenn im Rahmen einer Veranstaltung nur ein Teil der Studierenden eine Prüfungsleistung erbringt (z. B. Ensembleleitung oder eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Seminars), ist dies zu Beginn des jeweiligen Semesters beim Dozenten / der Dozentin anzumelden.

(5)

Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Prüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung dieser Prüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Prüfung ablegen.

§ 15 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1)

Ein Prüfling kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Für die Abmeldung vom Vorbereitungsmodul für das Praxissemester sowie vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters gelten die Fristen von § 8a Absatz 7.

(2)

Nimmt ein Prüfling an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit "mangelhaft (5,0)" bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3)

Versäumt ein Prüfling die Teilnahme an einer Prüfung oder tritt er nach Beginn von der Prüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests notwendig. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden. Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines vom Prüfling zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 16 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1)

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2)

Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringenden Studienleistungen. Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses.

(3)

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich. Macht eine Prüfungskandidatin glaubhaft, dass sie aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an einer Prüfung nicht in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilnehmen kann, wird ihr auf schriftlichen oder elektronischen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Dies gilt entsprechend im Hin-

blick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen sowie zu erbringende Studienleistungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zustellen.

(4)

Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten bzw. einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(5)

Die Anträge gemäß Absatz 2 bis 4 sind durch den Prüfling unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen sowie den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen erstrecken.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1)

Prüfungsleistungen werden benotet. Es sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2)

Eine künstlerische Präsentation kann vom Dozenten /von der Dozentin als Prüfende/r abgenommen werden. Eine Ausnahme stellt die Abschlusspräsentationen in Liedbegleitung/Improvisation/Partiturspiel dar. Sie wird in der Regel von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Wenn zwei oder mehr Prüfer oder Prüferinnen die Prüfung abnehmen, ist die Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer Beisitzerin nicht erforderlich. Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Beträgt bei Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufe oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende Fachprüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Ist dies bei der Masterarbeit der Fall, wird diese Aufgabe von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses übernommen. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen; die Prüfungsleistung ist abweichend vom

arithmetischen Mittel dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. Sind mindestens zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, so ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3)

Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 12 Absatz 6 erfolgt die Benotung der Prüfungsleistung gemäß den Bestimmungen im Modulhandbuch. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4)

Bei Modulabschlussprüfungen, die sich aus mehreren benoteten Prüfungselementen zusammensetzen, erfolgt die Ermittlung der Modulnote gemäß den Bestimmungen in den Modulhandbüchern. Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(5)

Die Noten der Studienbereiche errechnen sich als arithmetisches Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden Leistungspunkten gewichtet sind. Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Modulnote gemäß den im Modulhandbuch ausgewiesenen Bestimmungen ermittelt und gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(6)

Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

- a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,
- b) Note des zweiten Unterrichtsfachs: 27/120
- b) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,
- c) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,
- d) Note im Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,
- e) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7)

Die Noten der Module und der Studienbereiche werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

(8)

Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten bei einer Nachkommastelle:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note „mangelhaft“.

§ 18 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1)

Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüflingen in der Regel innerhalb von acht Wochen bekanntgegeben. Das Ergebnis einer mündlichen oder künstlerisch-praktischen Prüfungsleistung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2)

Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird dem Prüfling förmlich zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen

(1)

Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul ist auf drei begrenzt.

(2)

Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, gilt Folgendes: Wird ein Prüfungselement mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, werden nur die mit „mangelhaft (5,0)“ beziehungsweise „nicht bestanden“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt.

(3)

Die Wiederholung einer Masterarbeit erfolgt gemäß § 20 Absatz 13.

(4)

Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

(5)

Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8a Abs. 6.

(6)

Zusätzliche Prüfungsversuche können für eine Modulprüfung nur dann gewährt werden, wenn keiner der Prüfungsversuche in dem betreffenden Modul aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 24 nicht bestanden wurde.

(7)

Vor Antritt eines ersten zusätzlichen Prüfungsversuchs gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. 2Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche oder elektronische Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

§ 20 Modul Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. Bei der Anmeldung der Masterarbeit legt sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf einen Studienbereich fest, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. Im Rahmen der Festlegung auf einen Studienbereich sind studienbereichsübergreifende Themenstellungen möglich. Die Masterarbeit kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2)

Die Masterarbeit in Musik kann zu einer musikwissenschaftlichen oder musikpädagogischen Thematik verfasst werden. Als Prüfer*innen gelten die hauptamtlich Lehrenden in Musikwissenschaft und Musikpädagogik.

(3)

Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Ausgabe der Masterarbeit im Fach Musik ist an keine spezifischen fachlichen Voraussetzungen geknüpft. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit in anderen Studienbereichen sind in den Anhängen zur GPO der Universität zu Köln ausgewiesen. Grundsätzlich ist für die Zulassung zur Masterarbeit der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse laut § 8c erforderlich.

(4)

Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. Der insge-

samt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine Einzelaufgabe angemessen hinausgehen. Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Studierende oder den einzelnen Studierenden so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(5)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer (Themenstellerin beziehungsweise Themensteller) gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen und bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer (Zweitgutachterin beziehungsweise Zweitgutachter). Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers ein Vorschlagsrecht. Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(6)

Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. Auf begründeten schriftlichen oder elektronischen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für die Lehramtsstudiengänge einzureichen. Ein solcher Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn eine erhebliche, prüfungsrechtlich relevante Einschränkung der Leistungsfähigkeit vorliegt, die nachgewiesen werden muss oder im Falle von Umständen, die die Prüfungskandidatin beziehungsweise den Prüfungskandidaten in erheblichem Umfang bei der Ablegung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, von ihr beziehungsweise ihm nicht zu vertreten sind und unmittelbar mit der inhaltlichen Ausgestaltung der Masterarbeit verknüpft sind. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Einzelfalles obliegt der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Im Fall einer Entscheidung nach Satz 4, letzter Halbsatz hört sie beziehungsweise er vor einer Entscheidung die Themenstellerin beziehungsweise den Themensteller an. Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.

(7)

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(8)

Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(9)

Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.“ Falls zusätzlich zur elektronischen Version eine Papierversion gemäß Absatz 10 eingereicht wird, ist folgender Satz zu ergänzen: „Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(10)

Die Masterarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Masterarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte. Bei Abgabe der Masterarbeit muss die Prüfungskandidatin beziehungsweise der Prüfungskandidat im entsprechenden Studiengang eingeschrieben oder als Zweithörer beziehungsweise Zweithörer zugelassen sein.

(11)

Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Prüferin oder dem Prüfer als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt sie oder er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(12)

Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System der Universität zu Köln bekannt gegeben. Weicht eine Prüferin oder ein Prüfer von dieser Regelung ab, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(13)

Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete oder als mit mangelhaft bewertet geltende Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema im gleichen Studienbereich wiederholt werden. Die Bestimmungen gemäß § 24 Absatz 2 bleiben hiervon unberührt. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. Wird eine Masterarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, ist der Studienbereich endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(14)

Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird dem Prüfling elektronisch übermittelt. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens wird der Bescheid an die im Campus-Management-System der Universität zu Köln hinterlegte Postadresse zugestellt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Universität zu Köln am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. Die genaueren Bestimmungen dazu sind in der GPO nachzulesen.

§ 22 Fachprüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich 5 der Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Fachprüfungsausschuss.

(2)

Der Fachprüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3)

Der Fachprüfungsausschuss setzt sich aus folgenden neun stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiengangsleitung Lehramt Musik,
2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und zwar jeweils einem Mitglied aus den Fächern Musikpraxis, Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikpädagogik,
3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(4)

Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe durch dringende Gründe an der Mitarbeit verhindert sind. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird aus den Mitgliedern nach Absatz 3 Nummer 2 gewählt.

(5)

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder nach Absatz 3 Nrn. 2 und 3 werden auf drei Jahre, die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 4 auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(6)

Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder stimmen bei wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit; als solche gelten insbesondere die Beurteilung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen sowie diesbezügliche Widerspruchsentscheidungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben, die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Aufsichtführenden.

(7)

Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung unter Berücksichtigung der GPO der Universität zu Köln für das Masterstudium mit bildungswissenschaftlichem Anteil in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die Beschlüsse des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gemäß § 7 GPO eingehalten werden.

(8)

Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(9)

Der Fachprüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen.

(10)

Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11)

Dem Fachprüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsverwaltung der Hochschule für Musik und Tanz Köln zur Verfügung. Bei der administrativen Betreuung der Masterarbeit und der Erstellung von Abschlussdokumenten steht dem Fachprüfungsausschuss das Prüfungsamt am ZfL der Universität zu Köln zur Verfügung.

(12)

Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Ausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden bleiben dem Fachprüfungsausschuss vorbehalten.

(13)

In Fragen, die die GPO oder fachübergreifende Belange betreffen, konsultiert der Fachprüfungsausschuss den Prüfungsausschuss gemäß § 7 GPO bzw. dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzenden.

§ 23 Prüfende und Beisitzende

(1)

Die Prüfer*innenbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrenden sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln oder aus der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüfenden bestellt werden. Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2)

Der Fachprüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfenden sowie die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der beziehungsweise der/dem Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden ist aktenkundig zu machen.

(3)

Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln oder der Hochschule für Musik und Tanz Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag verlängern. Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4)

Die Prüfenden benennen die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 22 zuständige Prüfungsausschuss.

(5)

Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 24 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die Bewertung einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, führt sie oder er in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit oder begeht bei der Erbringung der Prüfungsleistung wissenschaftliches Fehlverhalten, begeht sie oder er eine Täuschungshandlung. Nicht zugelassene Hilfsmittel können von den Aufsichtsführenden nach Abschluss der Prüfung, zu deren Beendigung die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat berechtigt ist, mit Zustimmung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten zur Beweissicherung eingezogen oder in geeigneter Weise gesichert werden.

(2)

Eine Täuschungshandlung gemäß Absatz 1 wird durch den Fachprüfungsausschuss und bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgestellt. Als Folge der Täuschungshandlung spricht er gegen die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten eine der folgenden Sanktionen aus:

- a) eine Verwarnung;
- b) der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird die Wiederholung der Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, aufgegeben;
- c) die Prüfungsleistung, auf die sich die Täuschungshandlung bezieht, wird für „mangelhaft“ bzw. „nicht bestanden“ erklärt.

Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Verantwortungsbereich eines Fachprüfungsausschusses informiert dieser den Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen einer Täuschungshandlung im Zusammenhang mit der Masterarbeit informiert der Gemeinsame Prüfungsausschuss den Fachprüfungsausschuss, in dessen Verantwortungsbereich der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Ein schwerwiegender Fall kommt insbesondere in Betracht, wenn die Kandidatin oder der Kandidat wenigstens grob fahrlässig

- a) bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben macht oder fremde Gedanken oder Erkenntnisse verfälscht wiedergibt (Fälschung),
- b) die Prüfungsarbeit oder Forschungstätigkeit Anderer schwer beeinträchtigt (Sabotage),
- c) eine fremde Formulierung, einen fremden Gedanken oder fremde Erkenntnisse wiedergibt, ohne die Urheberschaft offenzulegen (Plagiat).

(3)

Besteht ein Anfangsverdacht für das Vorliegen eines Plagiats bei einer Studien- oder Prüfungsleistung, kann der Prüfungsausschuss auch ohne ausdrückliche Zustimmung der Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten weitere Überprüfungen, insbesondere Mithilfe von Plagiatserkennungssoftware, vornehmen lassen. Dazu kann die Vorlage einer elektronischen Version der Leistung auch nachträglich gefordert werden. Speicherungen in Datenbanken der Plagiatserkennungssoftware über das Ende des jeweiligen Bewertungsverfahrens hinaus bedürfen einer ausdrücklichen Einwilligung der Studierenden.

Die Einwilligung muss freiwillig erteilt werden und ist keine Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung, -einreichung oder -bewertung. Das Ergebnis der Überprüfung wird als Teil der Prüfungsakte gespeichert.

(4)

Als Folge einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 gilt bei Studienleistungen die betreffende Studienleistung als nicht erbracht.

(5)

Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(6)

Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. Die Entscheidung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7)

Zusätzlich kann durch den zuständigen Fachprüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 63 Abs. 5 HG eingeleitet werden. Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen.

§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2)

Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 22 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG NRW zurücknehmen sowie eine der Schwere der Täuschung angemessene Sanktion gemäß § 24 aussprechen.

(3)

Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4)

Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5)

Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 26 Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1)

Für jeden Prüfling wird eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2)

Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich ein Prüfling im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3)

Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jedem Prüfling bzw. einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn ein Prüfling das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4)

Die Prüfungsakte wird, mit Ausnahme der Bestimmungen im folgenden Satz, bis zum Ablauf des fünften auf die Exmatrikulation aus diesem Studiengang folgenden Jahres aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Archiv angeboten; lehnt das Archiv die Annahme ab, kann sie vernichtet werden. Schriftliche Prüfungsunterlagen einschließlich zugehöriger Bewertungsunterlagen – ausgenommen die Bewertungsunterlagen der Masterarbeit – werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist, zwei Jahre nach Bekanntgabe der Bewertung dem Archiv angeboten; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend; lehnt das Archiv die Annahme ab, können sie vernichtet werden. In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 27 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1)

Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet dem Siegel der Universität zu Köln versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird das Zeugnis zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. Auf dem Zeugnis werden der Name des Studiengangs, das Unterrichtsfach Musik und das bildungswissenschaftliche Studium, das Praxissemester und Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angegeben einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote. Die Angabe der Noten erfolgt in Worten und numerisch. Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2)

Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. Die Masterurkunde wird vom Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel Universität versehen. Im Unterrichtsfach Musik wird die Urkunde zusätzlich von einem Mitglied des Rektorats der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3)

Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. Bestandteil des Diploma Supplements ist das Transcript of Records.

(4)

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. Sie muss ggf. erkennen lassen, dass das Studium nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 28 Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1)

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom
Köln, den [Tag. Monat Jahr]

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Tilmann Claus